

11. Kapitel

Europäisches und Internationales Markenrecht

		Übersicht	
		Rn	Rn
<p>A. Die Europäische Gemeinschaftsmarke</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>II. Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke</p> <p>1. Sprache der Anmeldung</p> <p>2. Person des Anmelders und ggf. des Vertreters</p> <p>3. Wiedergabe der Marke</p> <p>4. Waren- und Dienstleistungsverzeichnis</p> <p>5. Inanspruchnahme einer Priorität</p> <p>6. Inanspruchnahme von Seniorität („Zeitrang“)</p> <p>7. Disclaimer</p> <p>8. Nationale Recherche?</p> <p>9. Gebührenzahlung</p> <p>10. Umwandlung gem. Madrider Protokoll</p> <p>11. Unterschrift und Übersendungsmodus</p> <p>12. Checkliste: Markenmeldung (Gemeinschaftsmarke)</p> <p>III. Rechtsstatus des Zeichenrechts während des Anmeldeverfahrens</p> <p>IV. Weiterer Ablauf des Markeneintragungsverfahrens</p> <p>1. Prüfung der Anmeldung durch das HABM</p> <p>2. Gemeinschaftsrecherche</p> <p>3. Veröffentlichung der Anmeldung u.a.</p> <p>4. Bemerkungen Dritter</p> <p>5. Widerspruch</p> <p>6. Eintragung der Gemeinschaftsmarke</p> <p>7. Muster: Mandantenansreiben nach erfolgter Gemeinschaftsmarkeneintragung</p> <p>V. Markenverwaltung</p> <p>1. Schutzdauer und Verlängerung der Gemeinschaftsmarke</p> <p>2. Übertragung der Marke oder Anmeldung</p> <p>3. Löschung bzw. Teillöschung der Marke (Verzicht bzw. Teilverzicht)</p> <p>4. Teilung der Marke bzw. der Markenmeldung</p> <p>5. Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme</p> <p>6. Löschung oder Änderung der Eintragung von Lizenzen oder sonstigen Rechten</p> <p>7. Nachträgliche Inanspruchnahme einer Seniorität und Löschung einer Seniorität</p> <p>8. Änderung der Wiedergabe der Marke</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>6</p> <p>11</p> <p>14</p> <p>20</p> <p>30</p> <p>34</p> <p>48</p> <p>57</p> <p>59</p> <p>63</p> <p>69</p> <p>70</p> <p>73</p> <p>74</p> <p>76</p> <p>77</p> <p>91</p> <p>92</p> <p>97</p> <p>98</p> <p>125</p> <p>127</p> <p>129</p> <p>130</p> <p>135</p> <p>145</p> <p>151</p> <p>163</p> <p>174</p> <p>179</p> <p>183</p>	<p>9. Umwandlung der Gemeinschaftsmarke bzw. -anmeldung in nationale Marken bzw. -anmeldungen</p> <p>10. Änderung von Name oder Adresse des Anmelders oder Inhabers oder des Vertreters</p> <p>11. Markenüberwachung</p> <p>VI. Angriffe gegen die eingetragene Gemeinschaftsmarke</p> <p>1. Lösungsgründe</p> <p>2. Lösungsverfahren</p> <p>VII. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des HABM</p> <p>VIII. Verletzung der Gemeinschaftsmarke</p> <p>1. Ansprüche wegen Gemeinschaftsmarkenverletzung</p> <p>2. Gerichtliche Zuständigkeit für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Gemeinschaftsmarkenverletzung</p> <p>3. Muster: Klage wegen Gemeinschaftsmarkenverletzung</p> <p>B. Die IR-Marke</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>II. Anmeldung einer IR-Marke</p> <p>1. Vorüberlegungen zur Anmeldung der IR-Marke</p> <p>2. Die Anmeldung der IR-Marke („Internationales Gesuch“)</p> <p>III. Verfahren nach Einreichung der IR-Anmeldung</p> <p>1. Prüfung durch das Markenamt des Ursprungslandes</p> <p>2. Verfahren vor der WIPO</p> <p>3. Wirkung der Internationalen Registrierung</p> <p>4. Prüfung durch die nationalen Markenämter der benannten Staaten und Widersprüche nach nationalem Recht</p> <p>5. Fünfjährige Abhängigkeit von der Basismarke</p> <p>IV. Markenverwaltung</p> <p>1. Schutzdauer und Erneuerung einer IR-Marke</p> <p>2. Nachträgliche Schutzerstreckung</p> <p>3. Übertragung der IR-Marke</p> <p>4. Vollständige oder teilweise Löschung</p> <p>5. Verzicht auf den Markenschutz für bestimmte benannte Staaten</p> <p>6. Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses</p> <p>7. Bestellung eines Vertreters</p>	<p>190</p> <p>198</p> <p>204</p> <p>206</p> <p>207</p> <p>218</p> <p>243</p> <p>253</p> <p>254</p> <p>268</p> <p>277</p> <p>279</p> <p>283</p> <p>283</p> <p>305</p> <p>369</p> <p>369</p> <p>370</p> <p>377</p> <p>380</p> <p>388</p> <p>394</p> <p>394</p> <p>400</p> <p>409</p> <p>417</p> <p>421</p> <p>423</p> <p>429</p>

	Rn		Rn
8. Antrag auf Eintragung einer Änderung von Name und/oder Adresse des Inhabers oder des Vertreters	432	V. Angriffe gegen die eingetragene IR-Marke	476
9. Eintragung einer Lizenz	435	1. Zentralangriff gegen die Basismarke	477
10. Änderung der Eintragung einer Lizenz	442	2. Vorgehen gegen Schutzerstreckung auf einzelne Länder	484
11. Löschung der Eintragung einer Lizenz	446	VI. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der WIPO	491
12. Umwandlung der Benennung der EU in Benennung von einzelnen EU-Mitgliedsstaaten („opting back“)	448	VII. Verletzung der IR-Marke	492
13. Umwandlung der Benennung der EU in nationale Markenmeldungen	459	1. Verletzung einer auf Deutschland erstreckten IR-Marke in Deutschland	493
14. Umwandlung (Transformation) der IR-Marke nach Wegfall der Basismarke (PMMA)	466	2. Verletzung einer auf die EU erstreckten IR-Marke in der EU	497
15. Markenüberwachung	473	3. Verletzung einer auf andere Staaten erstreckten IR-Marke in einem dieser Staaten	500
16. Muster: Antrag auf Transformation einer IR-Benennung Deutschlands in eine deutsche Markenmeldung (Art. 9 ^{quinquies} PMMA, § 125 MarkenG)	474		

A. Die Europäische Gemeinschaftsmarke

I. Allgemeines

- Die Europäische Gemeinschaftsmarke (oft als „CTM“ für „Community Trademark“ abgekürzt) begründet ein einheitliches Markenrecht, das im gesamten Territorium der EU gilt. Das Anmeldeverfahren und die Verwaltung der Gemeinschaftsmarke erfolgt beim „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ (HABM),¹ einer Institution der Europäischen Union mit Sitz in Alicante (Spanien).
- Geregelt ist das Recht der Gemeinschaftsmarke in erster Linie in der Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV)² und in der Durchführungsverordnung zur Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV-DV).³ Die GMV stammt bereits aus dem Jahr 1993, wurde jedoch nach zahlreichen Änderungen im Jahr 2009 neu verkündet. Sie verfolgt primär das Ziel, einen europaweiten Vertrieb von Markenware ohne Rücksicht auf nationalstaatliche Grenzen zu ermöglichen.⁴

1 Je nach verwendeter Amtssprache sind auch die Abkürzungen OHIM (englisch), OHMI (französisch), OAMI (spanisch) oder UAMI (italienisch) gebräuchlich, aber Vorsicht: die Abkürzung OMPI (französisch) bezeichnet nicht das HABM, sondern die WIPO, siehe hierzu noch Rn 279.

2 Nach Neukodifikation nunmehr: Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26.2.2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl EG Nr. L 78 vom 24.3.2009, S. 1, auf der Website des HABM abrufbar unter <http://oami.europa.eu> → Rechtstexte: Marken: Verordnungen und damit in Zusammenhang stehende Texte → Grundverordnung (GMV): Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26.2.2009 über die Gemeinschaftsmarke, oder: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:078:0001:0042:DE:PDF>.

3 Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13.12.1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke, ABl EG Nr. L 303 vom 15.12.1995, S. 1, auf der Website des HABM abrufbar unter <http://oami.europa.eu> → Rechtstexte: Marken: Verordnungen und damit in Zusammenhang stehende Texte → Durchführungsverordnung (GMDV oder DV): Erläuterte Fassung der Durchführungsverordnung, oder: <http://oami.europa.eu/ows/rw/resource/documents/CTM/regulations/2868de-codified.pdf>.

4 Klaka/Schulz, Kap. I. Rn 1.1.

Von Bedeutung sind darüber hinaus die HABM-Gebührenverordnung (HABM-GV)⁵ und die Richtlinien zu den Verfahren vor dem HABM (RL HABM),⁶ die (allerdings nur in Englischer Sprache) auch in aktueller gehaltener Version als „Handbuch des HABM zur aktuellen Gemeinschaftsmarkenpraxis“ (OHIM-Manual)⁷ abrufbar sind. Verfahrensregelungen für Rechtsbehelfsverfahren vor dem HABM finden sich in der Verordnung über die Verfahrensordnung der HABM-Beschwerdekammern (VerfO-BK).⁸

Weitere, teilweise wichtige Informationen kann man auch den ebenfalls auf der Website des HABM⁹ veröffentlichten Beschlüssen und Mitteilungen des Präsidenten des HABM entnehmen, die als Verwaltungsanweisungen die Amtspraxis des HABM bestimmen.

Hinzuweisen ist schließlich auf die umfangreichen Entscheidungsdatenbanken, die das HABM auf seiner Website zugänglich macht. Dort kann man Entscheidungen des HABM,¹⁰ des EuG und des EuGH¹¹ und der nationalen Gemeinschaftsmarkengerichte¹² abrufen.

II. Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke

Die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke kann nach Wahl des Anmelders entweder unmittelbar beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Annahmestelle, Avenida de Europa 4, E-03008 Alicante, Spanien, eingereicht werden (empfehlenswert) oder aber bei einem nationalen Markenamt der Mitgliedsstaaten wie z.B. beim DPMA, welches die Anmeldung sodann an das HABM weiterleitet.¹³ Letztere Option ist weniger empfehlenswert, weil sie zu einer Verschiebung des Anmeldetages nach hinten führen kann, wenn die Weiterleitung an das HABM mehr als zwei Monate dauert¹⁴ und weil sie zudem eine Weiterleitungsgebühr des nationalen

5 Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission vom 13.12.1995 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren, ABl EG Nr. L 303 vom 15.12.1995, S. 33, auf der Website des HABM abrufbar unter <http://oami.europa.eu> → Rechtstexte: Marken: Verordnungen und damit in Zusammenhang stehende Texte → Gebührenverordnung (GMGebV oder GV): Konsolidierte Fassung, oder: http://oami.europa.eu/ows/rw/resource/documents/CTM/regulations/286995_cv_de.pdf.

6 Auf der Website des HABM abrufbar unter <http://oami.europa.eu> → Rechtstexte: Marken: Richtlinien, oder: <http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/CTM/legalReferences/guidelines/guidelines.de.do>.

7 [Http://oami.europa.eu](http://oami.europa.eu) → Rechtstexte: Marken: Handbuch des HABM zur aktuellen Gemeinschaftsmarkenpraxis, oder: <http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/CTM/legalReferences/guidelines/OHIMManual.de.do>.

8 Verordnung (EG) Nr. 216/96 der Kommission vom 5.2.1996 über die Verfahrensordnung vor den Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl EG Nr. L 28 vom 6.2.1996, S. 11, auf der Website des HABM abrufbar unter <http://oami.europa.eu> → Rechtstexte: Marken: Verordnungen und damit in Zusammenhang stehende Texte → Verordnung über die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern: Konsolidierte Fassung, oder: http://oami.europa.eu/ows/rw/resource/documents/CTM/regulations/21696_cv_de.pdf?identifier=253&download=true.

9 [Http://oami.europa.eu](http://oami.europa.eu) → Rechtstexte: Marken: Beschlüsse und Mitteilungen des Präsidenten, oder: <http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/CTM/legalReferences/decisionsPresident.de.do>.

10 [Http://oami.europa.eu](http://oami.europa.eu) → Rechtsprechung: Marken: Entscheidungen des Amtes, oder: <http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/CTM/caseLaw/decisionsOffice.de.do>.

11 [Http://oami.europa.eu](http://oami.europa.eu) → Rechtsprechung: Marken: Urteile des Europäischen Gerichtshofes, oder: <http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/CTM/caseLaw/judgementsECJ.de.do>.

12 [Http://oami.europa.eu](http://oami.europa.eu) → Rechtsprechung: Marken: Urteile der Gemeinschaftsmarkengerichte → Urteile der Gemeinschaftsmarkengerichte, oder: <http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/CTM/caseLaw/judgements-CTMCourtsList.de.do>.

13 Art. 25 Abs. 1 GMV.

14 Art. 25 Abs. 3 GMV.

Markenamts auslösen kann.¹⁵ Wird die Gemeinschaftsmarkenanmeldung z.B. beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht (vgl. § 125a MarkenG), entsteht hierdurch eine an das DPMA zu zahlende Weiterleitungsgebühr i.H.v. derzeit 25€,¹⁶ die durch eine unmittelbare Einreichung der Anmeldung beim HABM vermieden werden kann.

- 7 Die Markenanmeldung beim HABM kann online („E-Filing“) oder „klassisch“ mittels Einreichung einer schriftlichen Markenanmeldung erfolgen. Die Online-Anmeldung hat den Vorteil, dass für sie (derzeit um 150 €) geringere Anmeldegebühren zu zahlen sind. Für die Online-Anmeldung einer Marke stellt das HABM auf seiner Website¹⁷ ein elektronisches E-Filing-Anmeldeformular zur Verfügung, in dem die erforderlichen Angaben abgefragt werden und das zudem über Suchfunktionen (insbesondere für die Zusammenstellung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses) verfügt.
- 8 **Tipp:** Beim E-Filing führen längere Pausen beim Ausfüllen des elektronischen Formulars dazu, dass die Sitzung als unterbrochen angesehen wird und man mit dem Ausfüllen von vorn anfangen muss. Es empfiehlt sich daher, alle erforderlichen (digitalen) Anlagen fertig zu stellen und in einem gesonderten Ordner auf der Festplatte abzuspeichern, damit man beim Ausfüllen des Formulars zügig darauf zugreifen kann. Außerdem ist es ratsam, das Formular zwischenzuspeichern, wenn man beim Ausfüllen unterbrochen wird.
- 9 Wird hingegen der „klassische“ Weg der schriftlichen Markenanmeldung beschritten, sollte dies unbedingt unter Verwendung des amtlichen Anmeldeformulars erfolgen, das auf der Website des HABM¹⁸ heruntergeladen werden kann.
- 10 Da bei beiden Anmeldewegen im Wesentlichen dieselben Angaben gemacht werden müssen, werden sie im Folgenden gemeinsam dargestellt.

1. Sprache der Anmeldung

- 11 Die Gemeinschaftsmarkenanmeldung kann in jeder Amtssprache der EU eingereicht werden.¹⁹ Die verwendete Sprache ist auf dem Anmeldeformular unter „Sprache der Anmeldung“ bzw. auf dem E-Filing-Formular unter „Erste Sprache“ anzugeben. Daneben muss in der Anmeldung noch eine zweite Sprache angegeben werden, die von der ersten Sprache verschieden und eine der fünf Amtssprachen des HABM (Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch) sein muss.²⁰
- 12 Die Korrespondenz mit dem HABM erfolgt im Anmeldeverfahren grundsätzlich in der vom Anmelder gewählten ersten Sprache (Verfahrensprache), es sei denn, er hat schriftlich sein Einverständnis dazu erteilt, dass in der zweiten Sprache korrespondiert wird.²¹ Wenn der

¹⁵ Art. 25 Abs. 2 S. 2 GMV.

¹⁶ Ziff. 335 100 GV-PatKostG.

¹⁷ [Http://oami.europa.eu](http://oami.europa.eu) → Qualität plus [Reiter] → Formulare: Online eine Gemeinschaftsmarke anmelden → Online anmelden [Button], oder: <https://secure.oami.europa.eu/ctm/efiling/displayform.htm?result=init&reloadable=YES&lang=DE>.

¹⁸ [Http://oami.europa.eu](http://oami.europa.eu) → Qualität plus [Reiter] → Formulare: nicht elektronische Formulare → Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke [Laden Sie das Formular herunter], oder: http://oami.europa.eu/pdf/forms/application_ctm_de.pdf.

¹⁹ Art. 119 Abs. 1 GMV.

²⁰ Art. 119 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GMV.

²¹ RL HABM Teil A, Ziff. 4.1.1 (abweichend von Art. 119 Abs. 4 S. 2 GMV).

Anmelder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, kann er das hierfür auf dem Gemeinschaftsmarken-Anmeldeformular vorgesehene Feld „Für sämtliche Korrespondenz soll die zweite Sprache verwendet werden“ (bzw. im E-Filing-Formular: „Ich möchte die gesamte Korrespondenz in der zweiten Sprache erhalten“) ankreuzen. Sofern später ein zweiseitiges Verfahren (nämlich ein Widerspruchsverfahren oder ein Verfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit) im Hinblick auf die Marke stattfindet, muss der Dritte, der die Marke angreift, hierfür eine der Amtssprachen des HABM, und zwar konkret eine der beiden Sprachen der Gemeinschaftsmarkenmeldung wählen, wenn die Beteiligten sich nicht auf eine andere Amtssprache der EU als Verfahrenssprache einigen. Zwar ist es auch zulässig, Widersprüche, Verfalls- und Nichtigkeitsanträge zunächst in einer Amtssprache des HABM einzureichen, die weder erste noch zweite Sprache der Markenmeldung ist, in diesem Fall hat der Gegner aber Übersetzungen in eine Amtssprache des HABM nachzureichen, die eine der beiden Sprachen der Anmeldung ist, und diese Sprache wird dann Verfahrenssprache für das weitere Verfahren.²²

Beispiel: In der Markenmeldung ist als erste Sprache Deutsch, als zweite Sprache Englisch angegeben. Beide Sprachen sind Amtssprachen des HABM. Wird nun z.B. ein Widerspruch gegen die Markenmeldung auf Deutsch oder auf Englisch eingereicht, wird diese Sprache ohne Weiteres zur Verfahrenssprache für das Widerspruchsverfahren. Alternativ wäre es auch zulässig, den Widerspruch auf Französisch, Spanisch oder Italienisch einzureichen; dann müssen allerdings Übersetzungen ins Deutsche oder ins Englische nachgereicht werden, und die Sprache der Übersetzung wird zur Verfahrenssprache für das Widerspruchsverfahren.

13

Ist hingegen in der Markenmeldung beispielsweise als erste Sprache Portugiesisch und als zweite Sprache Spanisch angegeben, wäre z.B. ein Widerspruch auf Portugiesisch unzulässig, weil es sich dabei nicht um eine Amtssprache des HABM handelt. Der Widerspruch müsste daher auf Spanisch eingelegt werden, das damit Verfahrenssprache würde. Bei Widerspruchseinlegung auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch müsste eine Übersetzung ins Spanische nachgereicht werden, und Spanisch würde dann ebenfalls zur Verfahrenssprache.

In beiden Fällen könnten die Parteien sich (nach Widerspruchseinlegung) auch darauf einigen, eine beliebige Amtssprache der EU (also auch z.B. Portugiesisch) als Verfahrenssprache zu wählen; nur in diesem Fall würde eine Sprache, die nicht zugleich Amtssprache des HABM ist, zur Verfahrenssprache.

Durch die Wahl einer Erstsprache, die keine Verfahrenssprache des HABM ist, lässt sich somit im Ergebnis erzwingen, dass etwaige Widerspruchs-, Verfalls- oder Nichtigkeitsverfahren gegen die Marke in der gewählten Zweitsprache stattfinden müssen.

2. Person des Anmelders und ggf. des Vertreters

Obligatorisch für die Wirksamkeit der Markenmeldung ist die Angabe, wer Inhaber der Marke werden soll („Anmelder“). Der Anmelder muss eine natürliche oder juristische Person (einschließlich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften) sein.²³

14

²² Vgl. insgesamt Art. 119 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 GMV.

²³ Art. 5 GMV.

- 15 In der Marken Anmeldung müssen der Name (Vor- und Nachname bzw. volle Firmierung einschließlich Rechtsformzusatz), die Anschrift und die Staatsangehörigkeit angegeben werden. Werden mehrere Anschriften angegeben, wird nur die erstgenannte Anschrift berücksichtigt, es sei denn, der Anmelder benennt eine andere Anschrift als Zustellanschrift.²⁴
- 16 Hat der Anmelder keinen Wohn- oder Geschäftssitz und auch keine (nicht nur zum Schein bestehende) Niederlassung in der EU, ist gem. Art. 92 Abs. 2 GMV die Bestellung eines in der EU zugelassenen Vertreters i.S.d. Art. 93 GMV grundsätzlich für alle Verfahren vor dem HABM obligatorisch. Eine Ausnahme hiervon stellt allerdings das Verfahren zur Anmeldung der Gemeinschaftsmarke selbst dar. Hat der Anmelder seinen Sitz außerhalb der EU, ist es natürlich in jedem Fall sinnvoll, von Anfang an und schon im Anmeldeverfahren selbst einen Vertreter zu bestellen, da dies in späteren Verfahren wie z.B. einem Widerspruchsverfahren ohnehin erforderlich werden wird. Auch soweit kein Vertretungszwang besteht, kann natürlich ein Vertreter bestellt werden.²⁵
- 17 Zur Vertretung vor dem HABM sind – anders als vor dem DPMA – neben den Angestellten des Anmelders nur Rechtsanwälte mit Zulassung und Geschäftssitz in der EU oder zugelassene Vertreter, die in einer beim HABM geführten Liste eingetragen sind, berechtigt (Art. 93 Abs. 1 GMV). Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste ergeben sich aus Art. 93 Abs. 2 GMV. Ansonsten dürfen im Wesentlichen nur Angestellte des Anmelders (der seinen Sitz bzw. seine Niederlassung in der EU hat) als dessen Vertreter vor dem Amt auftreten; Angestellte wirtschaftlich mit dem Anmelder verbundener juristischer Personen mit Sitz bzw. Niederlassung in der EU können den Anmelder ebenfalls vertreten, selbst wenn dieser selbst weder Sitz noch Niederlassung in der EU hat, sofern es sich bei dem Anmelder seinerseits um eine juristische Person handelt.²⁶
- 18 Ist der Vertreter Rechtsanwalt oder in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen, genügt für die wirksame Bestellung zum Vertreter die bloße Angabe in der Marken Anmeldung, dass er als Vertreter bestellt werden soll. Eine Vollmacht muss in diesem Fall grundsätzlich nur dann vorgelegt werden, wenn das Amt dies ausdrücklich verlangt.²⁷ Angestellte, die ihren Arbeitgeber oder eine mit diesem verbundene juristische Person vertreten, müssen hingegen grundsätzlich eine Vollmacht zur Akte reichen.²⁸ Wird eine Vollmacht zur Akte gereicht, wird diese vom HABM grundsätzlich nicht geprüft, es sei denn, es bestünden besondere Gründe zum Zweifel an einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung.²⁹
- 19 Die Angaben, die in der Marken Anmeldung zur Person des Vertreters zu machen sind, entsprechen denen, die auch zur Person des Anmelders zu machen sind.³⁰

3. Wiedergabe der Marke

- 20 Die Markenform (Wortmarke, Bildmarke, dreidimensionale Marke, Farbe an sich, Hörmarke, sonstige) muss im Formular angekreuzt und im Fall „sonstige Markenform“ im Textfeld dahinter näher konkretisiert werden (z.B. „Positionsmarke“ o.Ä.).

24 R. 1 Abs. 1 lit. b GMV-DV.

25 Teil B, Ziff. 2.6.2 RL HABM.

26 Art. 92 Abs. 3 GMV.

27 R. 76 Abs. 1 GMV-DV.

28 R. 76 Abs. 2 GMV-DV.

29 Mitteilung Nr. 2/03 des Präsidenten des HABM vom 10.2.2003.

30 R. 1 Abs. 1 lit. e sowie R. 76 Abs. 8 GMV-DV.

Das im „klassischen“ Formular vorgesehene Feld für die Wiedergabe der Marke ist nur für die Anmeldung einer Wortmarke gedacht. Ansonsten ist eine grafische Wiedergabe der Marke als Anlage beizufügen. Bei „klassischer“ Anmeldung muss die Anlage auf Papier in einfacher Ausfertigung³¹ eingereicht werden, wobei folgende Formalien zu beachten sind: 21

- Papierformat: DIN A4, mindestens 2,5 cm linker Rand;
- die bedruckte Fläche darf nicht größer als 26,2 cm x 17 cm sein;
- sie muss von einer Qualität sein, die eine Vergrößerung oder Verkleinerung auf das Format 8 cm Breite x 16 cm Höhe erlaubt;
- soweit sich die richtige Ausrichtung der Darstellung nicht aus sich selbst heraus ergibt, ist oberhalb jeder Darstellung abgesetzt das Wort „oben“ anzubringen.

Im E-Filing-Formular erfolgt das Beifügen der grafischen Wiedergabe der Marke dadurch, dass eine entsprechende Datei vom Rechner des Anmeldenden hochgeladen wird. Diese Datei muss derzeit folgenden Anforderungen genügen: 22

- Dateiformat: .jpeg;³²
- nicht größer als 2 MB;
- Farbcodierung: ausschließlich RGB;
- maximale Bildgröße: 7 cm x 24 cm oder 2008 x 2835 Pixel;
- Mindestauflösung: 600 x 800 Pixel;
- 300 DPI;
- die Abbildung sollte einen Rand von mindestens 0,5 cm enthalten.

Für die nachfolgend dargestellten Markenformen ist im Übrigen Folgendes zu beachten:

a) Wortmarken

Es gelten keine Besonderheiten; die Wiedergabe der Marke muss „in üblicher Schreibweise, [...] z.B. durch maschinenschriftliches Aufdrucken der Buchstaben, Zahlen und Zeichen in der Anmeldung“ erfolgen.³³ 23

b) Bildmarken (auch Wort-/Bildmarken)

Wird eine Marke mit Bildbestandteil angemeldet (also eine Bild- oder Wort-/Bildmarke), muss auch angegeben werden, ob die Anmeldung farbig oder schwarz/weiß erfolgt. Bei Anmeldung in Farbe muss die beigelegte Wiedergabe farbig sein³⁴ und es sind im Formular die verwendeten Farben in dem dafür vorgesehenen Feld wörtlich zu benennen („hellgrün“ o.Ä.); die Angabe von Farbklassifikationsnummern allein genügt nicht, kann aber hinzugefügt werden,³⁵ was vom HABM ausdrücklich empfohlen wird.³¹ 24

³¹ Teil B, Ziff. 2.7.1 RL HABM.

³² Teil B, Ziff. 2.7.1 RL HABM, Art. 9 Abs. 2 des Beschlusses Nr. EX-11-3 des Präsidenten des HABM vom 18.4.2011.

³³ R. 3 Abs. 1 GMV-DV.

³⁴ Achtung: ist eine Eintragung der Bildmarke in schwarz/weiß gewünscht, darf die Wiedergabe nicht farbig eingereicht werden, da ansonsten trotz gegenteiliger Angabe die Anmeldung als farbige Anmeldung behandelt wird (Teil B, Ziff. 2.7.1 RL HABM).

³⁵ R. 3 Abs. 5 GMV-DV.

c) Dreidimensionale Marken

- 25 Wird eine dreidimensionale Marke (Formmarke) angemeldet, ist besonders wichtig, dass die Marke in der Anmeldung ausdrücklich als dreidimensionale Marke bezeichnet wird, damit klar ist, dass es sich nicht um eine (zweidimensionale) Bildmarke handeln soll. Die (zweidimensionale) Wiedergabe der Marke muss durch Abbildung der dreidimensionalen Form erfolgen. Dies kann und sollte dadurch geschehen, dass die zu schützende Form aus mehreren (maximal 6) unterschiedlichen Perspektiven dargestellt wird (entweder in Form von Fotografien oder von Grafiken).³⁶

d) Hörmarken

- 26 Bei Anmeldung einer Hörmarke ist die als grafische Wiedergabe zu schützende Klangfolge in Notenschrift beizufügen,³⁷ d.h. durch ein in Takte gegliedertes Notensystem, das einen Notenschlüssel, Noten- und Pausenzeichen sowie ggf. Vorzeichen enthält.³⁸
- 27 Eine elektronische Datei mit einer Tonaufnahme des Zeichens kann nur bei E-Filing-Anmeldung beigefügt werden.³⁷ Wird davon Gebrauch gemacht, muss die Klangdatei das Dateiformat .mp3 aufweisen, darf nicht größer als 1 MB sein und darf weder Streaming-Technik noch Surround-Sound oder Schleifenfunktionen unterstützen.³⁹ Das HABM empfiehlt folgende Dateieinstellungen:⁴⁰
- Abtastrate: mindestens 22,05 kHz, für Musik und kombinierte Klänge 22,05 kHz oder 44,1 kHz
 - Bit-Tiefe: 16 bit
 - Kanäle: 2 (Stereo)

e) Abstrakte Farbmarken und Farbkombinationsmarken

- 28 Wird eine Farbe als solche als Marke angemeldet (abstrakte oder konturlose Farbmarke), besteht die beizufügende grafische Darstellung aus einer flächigen Farbprobe⁴¹ bzw. – beim E-Filing – einer Grafikdatei mit einer flächigen Wiedergabe der Farbe. Die Angabe einer Farbklassifizierungsnummer ist bei der konturlosen Farbmarke unerlässlich.
- 29 Wird die Kombination mehrerer konturloser Farben als Marke angemeldet (Farbkombinationsmarke), ist ebenso wie bei der Anmeldung einer abstrakten Farbmarke das Feld „Farbe als solche“ anzukreuzen. Zusätzlich muss unter „Beschreibung“ der proportionale Anteil jeder Farbe und deren Erscheinungsbild angegeben werden.⁴¹ Darunter ist eine systematische Anordnung zu verstehen, in der die Farben in vorher festgelegter und beständiger Weise verbunden sind (siehe auch 9. Kap. Rn 27).⁴²

36 R. 3 Abs. 4 GMV-DV.

37 R. 3 Abs. 6 GMV-DV.

38 Vgl. hierzu EuGH, 27.11.2003 – GRUR 2004, 54, 57 f. – Shield Mark BV.

39 Art. 9 Abs. 3 des Beschlusses Nr. EX-11-3 des Präsidenten des HABM vom 18.4.2011.

40 Hinweise unter http://oami.europa.eu/help/html/help_de.html.

41 Teil B, Ziff. 2.7.1 RL HABM.

42 EuGH, 24.6.2004, GRUR 2004, 858, 859 – Heidelberger Bauchemie.

4. Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

Auch das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis wird bei der „klassischen“ Anmeldung im Regelfall am zweckmäßigsten in Form eines Anlageblatts einzureichen sein, da der auf dem Formular vorgesehene Platz häufig nicht ausreicht. Eine Besonderheit des Gemeinschaftsmarken-Anmeldeverfahrens ist die daneben bestehende Möglichkeit, statt der Einreichung eines eigenen Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses auf das einer früheren Gemeinschaftsmarkenanmeldung Bezug zu nehmen („gleiches Verzeichnis wie frühere GM Nummer“).⁴³ 30

Wird ein eigenes Waren- und Dienstleistungsverzeichnis eingereicht, müssen die Waren und Dienstleistungen nach Nizzaklassen geordnet zusammengefasst werden, wobei jeder Gruppe die Nummer der einschlägigen Klasse voranzustellen ist und die Klassen in aufsteigender Reihenfolge anzuordnen sind.⁴⁴ 31

Im Hinblick auf die Formulierung des Verzeichnisses und die dafür zur Verfügung stehenden Hilfsmittel kann auf die Erläuterungen zur deutschen Markenmeldung (siehe 8. Kap. Rn 110 ff. sowie 9. Kap. Rn 29 ff.) Bezug genommen werden. Eine Besonderheit besteht allerdings im Hinblick auf die Wirkung der Angabe der Klassenüberschriften. Dies ist beim HABM – anders als beim DPMA – seit Inkrafttreten der 8. Ausgabe der Nizzaer Klassifikation bei allen Klassen uneingeschränkt möglich (also z.B. auch „Maschinen“ in Klasse 7).⁴⁵ Wird die gesamte Klassenüberschrift einer Nizza-Klasse angegeben (was auch zusätzlich zur Angabe einzelner spezieller Waren oder Dienstleistungen aus dieser Klasse möglich ist),⁴⁶ so muss der Anmelder seit dem 21.6.2012 ausdrücklich klarstellen, ob er damit lediglich die wörtlich unter diese Oberbegriffe subsumierbaren Waren/Dienstleistungen der betreffenden Klasse oder aber die gesamte Klasse in Anspruch nehmen will.⁴⁷ Ein entsprechender Vermerk wird in das Gemeinschaftsmarkenregister aufgenommen. Das HABM stellt für die Gemeinschaftsmarkenmeldung auf seiner Website⁴⁸ eine Formularerklärung bereit, das der Anmeldung beigefügt werden muss, wenn mit der Verwendung der vollständigen Klassenüberschrift eine Inanspruchnahme der gesamten Klasse bewirkt werden soll. Wird die Erklärung nicht beigefügt, geht das HABM davon aus, dass Schutz nur für die wörtlich unter die Begriffe der Klassenüberschrift subsumierbaren Waren/Dienstleistungen beansprucht wird. 32

Beim E-Filing steht für die Angabe der Waren und Dienstleistungen eine Suchfunktion in der Alphabetischen Liste der Nizzaer Klassifikation zur Verfügung. Außerdem setzt das E-Filing-Formular automatisch die vollständige Klassenüberschrift in das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis ein, sobald man eine Klasse eingibt. Wird die Angabe der Klassenüberschrift nicht gewünscht, muss sie manuell wieder gelöscht werden. Für die neuerdings erforderliche Erklärung, ob mit der Angabe der gesamten Klassenüberschrift alle Waren/Dienstleistungen der betreffenden Klasse beansprucht werden (s.o. Rn 32), ist derzeit im elektronischen Anmeldeformular noch kein Ankreuzfeld eingerichtet. Vorerst sollte daher, wenn die gesamte Klasse beansprucht werden soll, die oben (Rn 32) erwähnte Formularerklärung hierzu als „Sonstiger 33

43 R. 1 Abs. 1 lit. c, 2. Alt. GMV-DV.

44 Teil B, Ziff. 3.1 RL HABM; insoweit strenger als R. 2 Abs. 3 GMV-DV.

45 Teil B, Ziff. 3.3 RL HABM.

46 Ziff. III. Abs. 3 der Mitteilung Nr. 4/03 des Präsidenten des HABM vom 16.6.2003.

47 EuGH, 19.6.2012, WRP 2012, 1080, 1083 (Tz. 62 f.) – IP TRANSLATOR; Mitteilung Nr. 2/2012 des Präsidenten des HABM vom 20.6.2012; vgl. auch 9. Kap. Rn 40 zur entsprechenden Situation im deutschen Markenmeldeverfahren.

48 <http://oami.europa.eu> → Qualität plus [Reiter] → Formulare: nicht elektronische Formulare → Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke [HINWEIS] → Download, oder: http://oami.europa.eu/ows/rw/resource/documents/QPLUS/forms/declaration/ip_translation_declaration_de.pdf.

Anhang“ der elektronischen Anmeldung beigelegt werden. Als Dateiformat für „Sonstige Anhänge“ sind ausschließlich .jpeg und .pdf gestattet, wobei wiederum die Größenbeschränkung von 2 MB pro Datei und 5 MB insgesamt zu beachten ist.⁴⁹

5. Inanspruchnahme einer Priorität

- 34 Auch bei der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke kann natürlich die Priorität einer früheren Anmeldung desselben Zeichens als Gemeinschaftsmarke oder als Auslandsmarke (oder, was von geringerer Bedeutung ist, auch eine Ausstellungspriorität) in Anspruch genommen werden (zur Bedeutung der Priorität vgl. 9. Kap. Rn 47 ff.). Dabei gilt Folgendes:

a) Priorität einer früheren Markenanmeldung

- 35 Für eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung kann die Priorität einer früheren Markenanmeldung des Anmelders in einem beliebigen Mitgliedsland der PVÜ oder der WTO⁵⁰ (einschließlich der EU selbst) in Anspruch genommen werden, so dass auch die Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Gemeinschaftsmarkenanmeldung möglich ist.⁵¹ Die Inanspruchnahme der Priorität kann sich auch auf einen Teil der Waren und Dienstleistungen der neuen Gemeinschaftsmarkenanmeldung (und natürlich auch auf einen Teil der Waren und Dienstleistungen der älteren Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen werden soll) beschränken.⁵²
- 36 In jedem Fall darf die frühere Anmeldung maximal sechs Monate vor Einreichung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung hinterlegt worden sein (Prioritätsfrist).⁵³ Die Prioritätsfrist gilt allerdings nicht nur im Verhältnis zu der konkreten früheren Markenanmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen werden soll, sondern global im Verhältnis zu allen früheren Markenanmeldungen desselben Zeichens für dieselben Waren/Dienstleistungen durch denselben Anmelder, wobei es auf die erste Markenanmeldung ankommt.⁵⁴ Siehe hierzu im Einzelnen 9. Kap. Rn 51 sowie die Regelungen in Art. 29 GMV.
- 37 Wird in der Anmeldung die Priorität einer früheren Markenanmeldung in Anspruch genommen, muss dies zunächst nur durch Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts im Anmeldeformular unter Angabe des Anmeldedatums und des Landes der älteren Markenanmeldung erklärt werden (Prioritätserklärung).⁵⁵ Mit dem Anmeldetag beginnt allerdings eine dreimonatige Frist zu laufen, innerhalb derer das Aktenzeichen der früheren Markenanmeldung mitgeteilt werden muss.⁵⁶ Soweit es in R. 6 Abs. 1 GMV-DV weiter heißt, innerhalb dieser Dreimonatsfrist sei

49 Art. 9 Abs. 5 des Beschlusses Nr. EX-11-3 des Präsidenten des HABM vom 18.4.2011.

50 Daneben kommen auch solche – keinem der beiden genannten Abkommen angehörige – Staaten in Betracht, die gemäß einer (gemäß R. 101 Abs. 2 GMV-DV von der Europäischen Kommission) veröffentlichten Feststellung Gegenseitigkeit gewähren, also ihrerseits Markenanmeldern zu vergleichbaren Bedingungen die Inanspruchnahme der Priorität von EU-Gemeinschaftsmarken ermöglichen (Art. 29 Abs. 5 GMV). Dies ist bislang ausweislich Teil B Ziff. 4.1 RL HABM nur im Hinblick auf Taiwan und Andorra erfolgt. Eine Liste derjenigen Staaten und Gebietskörperschaften, die weder einem der Abkommen angehören noch Gegenseitigkeit gewähren, findet man unter Teil B Ziff. 4.1 RL HABM bzw. – aktueller – unter Teil B.2 Ziff. 13 des OHIM-Manuals.

51 R. 6 Abs. 1 S. 3 GMV-DV, Teil B Ziff. 4.1 RL HABM.

52 Teil B Ziff. 4.1 RL HABM.

53 Art. 29 Abs. 1 GMV.

54 Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 GMV; vgl. hierzu auch *Eisenführ* in: *Eisenführ/Schennen*, Art. 29 GMV Rn 10.

55 R. 1 Abs. 1 lit. f GMV-DV.

56 R. 6 Abs. 1 S. 1 GMV-DV.

auch eine vom zuständigen Markenamt beglaubigte Abschrift der früheren Markenmeldung (Prioritätsbeleg) einzureichen, ist dies durch den Beschluss Nr. EX-05–5 des Präsidenten des HABM vom 1.6.2005 i.V.m. R. 6 Abs. 4 GMV-DV überholt; danach muss kein solches Prioritätsdokument eingereicht werden, wenn die erforderlichen Informationen auf der Website des HABM oder des betreffenden nationalen Amtes zu finden sind. Wird kein Prioritätsbeleg eingereicht, sucht der Prüfer zunächst auf der betreffenden Website selbst danach; nur wenn die Informationen dort nicht vorhanden sind, fordert er diese beim Anmelder an.⁵⁷

Muss der Anmelder danach einen Prioritätsbeleg einreichen, braucht dieser gem. Beschluss Nr. EX-03–5 des Präsidenten des HABM vom 20.1.2003 i.V.m. R. 6 Abs. 4 GMV-DV nicht beglaubigt zu sein, eine einfache Kopie reicht also aus.⁵⁸ Aus dem Prioritätsbeleg muss das Datum der Einreichung der Erstanmeldung erkennbar sein (ist dies nicht der Fall, muss das Einreichungsdatum von der zuständigen Markenbehörde bescheinigt werden).⁵⁹ Handelt es sich um eine Auslandsanmeldung, die nicht in einer der Amtssprachen des HABM (also in Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch oder Italienisch) verfasst ist, fordert das HABM den Anmelder auf, eine Übersetzung der früheren Auslandsanmeldung in eine der Amtssprachen des HABM einzureichen. Die hierfür vom HABM zu setzende Frist muss mindestens drei Monate betragen.⁶⁰

Die Priorität einer früheren Markenmeldung kann auch bei der Gemeinschaftsmarke noch nach der Anmeldung der neuen Marke für diese in Anspruch genommen werden, wenn dies in der Anmeldung selbst versäumt wurde. In diesem Fall muss die Prioritätserklärung (also die Erklärung, dass die Priorität in Anspruch genommen wird) unter Angabe des Datums und des Landes der früheren Anmeldung spätestens zwei Monate nach dem Anmeldedatum der neuen Markenmeldung eingereicht werden. Das Aktenzeichen der früheren Anmeldung muss sodann wiederum innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Prioritätserklärung nachgereicht werden.⁶¹

Tipp: Um keine Fristen zu versäumen, empfiehlt es sich, die Priorität stets bereits mit der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke in Anspruch zu nehmen und, sofern die Priorität einer Auslandsanmeldung in Anspruch genommen werden soll, zu der es keine ausreichende Recherchemöglichkeit auf der Website des betreffenden Markenamtes gibt, auch sogleich den erforderlichen Prioritätsbeleg mit einzureichen.

Beim E-Filing können Prioritätsbelege beigelegt werden, indem sie als elektronische Datei hochgeladen werden. Solche Dateien müssen entweder .jpeg- oder .pdf-Format aufweisen und dürfen jeweils nicht größer als 2 MB sein, wobei die Gesamtgröße aller Anlagen zur E-Filing-Anmeldung 5 MB nicht übersteigen darf.⁶²

b) Ausstellungspriorität

Für die Gemeinschaftsmarkenmeldung kann auch eine Ausstellungspriorität⁶³ in Anspruch genommen werden, also der Zeitpunkt des erstmaligen Zurschaustellens der betreffenden Waren oder Dienstleistungen auf einer (qualifizierten) internationalen Ausstellung unter dem

⁵⁷ Vgl. insgesamt Teil B, Ziff. 4.1 RL HABM.

⁵⁸ Vgl. auch Teil B, Ziff. 4.1 RL HABM.

⁵⁹ R. 6 Abs. 1 GMV-DV.

⁶⁰ R. 6 Abs. 3 GMV-DV.

⁶¹ R. 6 Abs. 2 GMV-DV; Teil B Ziff. 4.1 RL HABM.

⁶² Art. 9 Abs. 4 des Beschlusses Nr. EX-11-3 des Präsidenten des HABM vom 18.4.2011.

⁶³ Vgl. hierzu allgemein 9. Kap. Rn 57 f.

nunmehr als Marke angemeldeten Zeichen.⁶⁴ Dies setzt voraus, dass das Zeichen für die Waren oder Dienstleistungen, für die die Priorität beansprucht werden soll, auf einer amtlichen oder nach dem Übereinkommen über Internationale Ausstellungen vom 22.11.1928 amtlich anerkannten internationalen Ausstellung benutzt worden ist; rein nationale Ausstellungen erfüllen diese Kriterien nicht. Für die Inanspruchnahme von Ausstellungspriorität geeignete Ausstellungen sind sehr selten und der Anwendungsbereich von Art. 33 GMV daher eng begrenzt.⁶⁵

- 43 Die Inanspruchnahme der Ausstellungspriorität ist nur für Markenmeldungen möglich, die spätestens sechs Monate nach erstmaliger Zurschaustellung eingereicht werden.⁶⁶
- 44 Wird die Ausstellungspriorität bereits in der Markenmeldung in Anspruch genommen, genügt hierfür zunächst die bloße Prioritätserklärung (d.h. die Angabe, dass die Priorität in Anspruch genommen wird, sowie die Angabe der Ausstellung und des Datums der ersten Zurschaustellung).⁶⁷ Innerhalb von drei Monaten nach dem Anmeldetag müssen dann allerdings die erforderlichen Prioritätsbelege eingereicht werden, nämlich eine Bescheinigung, die von der Ausstellungsleitung erteilt worden ist und die bestätigt, dass die Marke für die in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen auf der Ausstellung tatsächlich benutzt wurde, an welchem Tag die Ausstellung eröffnet wurde und ggf., wann die Marke auf der Ausstellung erstmals öffentlich benutzt wurde. Der Bescheinigung muss eine Darstellung über die tatsächliche Benutzung der Marke beigefügt werden, die mit einer Bestätigung der o.g. zuständigen Stelle versehen ist. Der Bestätigung muss ein wiederum von der Ausstellungsleitung bestätigter Benutzungsnachweis beigefügt sein.⁶⁸
- 45 Wird die Ausstellungspriorität erst nach Einreichung der Markenmeldung in Anspruch genommen, muss die entsprechende Prioritätserklärung (d.h. die Erklärung, dass die Ausstellungspriorität in Anspruch genommen wird) unter Angabe der Ausstellung und des Datums der ersten Zurschaustellung der in Rede stehenden Waren/Dienstleistungen, spätestens zwei Monate nach Einreichung der Markenmeldung vorgelegt werden. Die Prioritätsbelege (Bescheinigungen der zuständigen Stelle, s.o.) müssen dann innerhalb von weiteren drei Monaten nach Einreichung der Prioritätserklärung nachgereicht werden.⁶⁹
- 46 Unabhängig davon, ob die Prioritätserklärung bereits in der Markenmeldung oder erst nachfolgend abgegeben wird, kann die Ausstellungspriorität jedenfalls nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die erstmalige Zurschaustellung auf einer Ausstellung höchstens sechs Monate vor der Gemeinschaftsmarkenmeldung stattgefunden hat.⁷⁰
- 47 Beim E-Filing können Prioritätsbelege beigefügt werden, indem sie als elektronische Dateien hochgeladen werden. Solche Dateien müssen entweder .jpeg- oder .pdf-Format aufweisen und dürfen jeweils nicht größer als 2 MB sein, wobei die Gesamtgröße aller Anlagen zur E-Filing-Anmeldung 5 MB nicht übersteigen darf.⁷¹

64 Art. 33 GMV, R. 7 GMV-DV, Teil B Ziff. 4.2 RL HABM.

65 Vgl. Mitteilung 1/03 des Präsidenten des HABM vom 27.1.2003 sowie Teil B Ziff. 4.2 RL HABM.

66 Art. 33 Abs. 1 GMV.

67 R. 1 Abs. 1 lit. g GMV-DV.

68 R. 7 Abs. 1 GMV-DV, Teil B Ziff. 4.2 RL HABM.

69 R. 7 Abs. 2 GMV-DV.

70 Art. 33 Abs. 1 GMV, Teil B Ziff. 4.2 RL HABM.

71 Art. 9 Abs. 4 des Beschlusses Nr. EX-11-3 des Präsidenten des HABM vom 18.4.2011.